

# GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

## Newsletter Dezember 2009

---

### Inhaltsverzeichnis

- ▶ **Aktion: Abonnieren Sie jetzt die GesKR zum Vorzugspreis**
- ▶ Aktuelle Ausgabe der GesKR
- ▶ Vorschau auf die nächste Ausgabe
- ▶ Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision
- ▶ Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis
- ▶ SIX Swiss Exchange
- ▶ Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
- ▶ Übernahmekommission (UEK)
- ▶ Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung
- ▶ Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang
- ▶ Impressum

# GesKR

## GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

An alle Newsletter-Abonnenten der GesKR:

**Lernen Sie die GesKR auch als Printausgabe kennen!  
Und dies zum einmaligen Einstiegspreis für Neu-Abonnenten  
von CHF 248.00 statt CHF 278.00**

(Dieser Vorzugspreis gilt für das Jahresabonnement 2010 bei Bestellung bis 31. Dezember 2009)

Für die Abonnementsbestellung klicken Sie bitte hier:

<http://www.geskr.ch/index.asp?mMenu=7>

oder übermitteln Sie uns Ihre Anmeldung mit Angaben der Liefer- und Rechnungsadresse  
per Mail an: [verlag@dike.ch](mailto:verlag@dike.ch)

---

### Herausgeber

Dr. Daniel Daeniker  
Dr. Dieter Dubs  
Dr. Rudolf Tschäni  
Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt  
Prof. Dr. Rolf Watter  
Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey

### Schriftleitung

Dr. Till Spillmann (Vorsitz)  
Dr. Frank Gerhard  
Karim Maizar  
Matthias Wolf

---

### GesKR – Die führende Zeitschrift im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

- praxisbezogene Kurzbeiträge
- fundierte wissenschaftliche Aufsätze
- neuste Rechtsprechungs- und Literaturübersichten
- aktueller Stand von Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben
- Informationen der SIX Swiss Exchange, FINMA und UEK
- Besprechungen von Gerichtsentscheiden und Behördenpraxis
- Kurzrezensionen der neusten Dissertationen

---

### Erscheinungsweise

4 Ausgaben jährlich (jeweils Anfang März, Juni, September, Dezember)

Weitere Informationen unter [www.geskr.ch](http://www.geskr.ch)

GesKR – eine Zeitschrift der Dike Verlag AG Zürich/St. Gallen.  
Besuchen Sie auch unseren attraktiven Online-Buchshop ([www.dike.ch](http://www.dike.ch)).



## Aktuelle Ausgabe der GesKR

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

### GesKR 4/2009 (soeben erschienen)

COUNSEL'S PAGE	Marian Borovsky (Actelion Ltd.), Das "In-House Counsel Privilege" im Zivilprozess
AUFSÄTZE	Christoph B. Bühler / Daniel Häring, Die selbstgeschaffene Insiderinformation Hansjürg Appenzeller, Ad-hoc Publizität bei M&A-Transaktionen Claudia Götz Staehelin / Simone Stebler, Prozessuale Hürden in Verantwortlichkeitsprozessen Christian Staub, Das schweizerische Bankenaufsichtsrecht und die Kreditkrise Manuela Möller, Zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Statuierung der Offenlegungspflicht der Revisionshonorare im Anhang
KURZBEITRÄGE	Mirjam Eggen, Bemerkungen zur Verpfändung von Wertpapieren Martin Lanz / Olivier Favre, Inhaberaktien in der Form von Wertrechten Matthias Kuster, Die Handelsregistersperre nach revidierter Handelsregisterverordnung Thierry de Mitri, Le traitement fiscal de la vente d'une société immobilière suisse par une société de capitaux étrangère
FRAGEN & ANTWORTEN	Luca Dalla Torre / Martin Germann, 12 Antworten zum neuen Bucheffektengesetz
ENTSCHEIDBESPRECHUNG	Hans-Ueli Vogt / Thomas Käser, Paulianische Anfechtung der Rückzahlung eines Kredits und von Zahlungen im Rahmen einer <i>share swap transaction</i>
DISSERTATIONEN	Christoph Blöchliger, Reputationsschutz im schweizerischen Kapitalmarktrecht Niccolò Gozzi, Schutz der Aktionäre bei Fusion und Spaltung gemäss Fusionsgesetz Walther Pielke, Die virtuelle Hauptversammlung – Voraussetzungen von und Probleme bei der Durchführung einer ergänzend oder vollkommen virtuellen Aktionärshauptversammlung über das Internet Jürg Roth, Sanierungsdarlehen: Nachrang – Gleichrang – Vorrang Fabian Schmid, Retrozessionen an externe Vermögensverwalter - Privatrechtliche Fragen

SERVICERUBRIKEN

Entscheidübersicht

Informationen der SIX Swiss Exchange

Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Literaturübersicht

## Vorschau auf die nächste Ausgabe

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

### GesKR 1/2010 (erscheint Anfang März 2010)

COUNSEL'S PAGE	Daniel Hossli (Pfizer), "Billable Hours" - ein Auslaufmodell?
AUFSÄTZE	Rico Camponovo, Kapitalerhöhungen im Konzern Rauno Hoffmann/Jürg Wieser, Going East - Korruptionsbedingte Risiken für Unternehmen und Mitarbeiter Lucia Gomez Richa / Joël Veuve, Titres intermédiés Sandro Abegglen, Allokation von Hedge Funds-Anlagen in Vermögensverwaltungsmandaten bei Banken
KURZBEITRÄGE	Andreas Bär / Daniel Leu: GwG-Unterstellungspflicht von Family Offices Maroan Maizar / Michael Jaquet / Luca Tres / Till Spillmann, Credit and counterparty risk: Why trade under an ISDA with a CSA?
DEAL WATCH	Rudolf Tschäni, Lyondell - Pflichten des Verwaltungsrats beim Kontrollwechsel
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	Olivier Hari, Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen sowie unbewilligte Tätigkeit als Bank und Emissionshaus Hans-Ueli Vogt / Marco Handle, Parteistellung der Gesellschaft in Verfahren betreffend die Offenlegungs- und die Meldepflicht Benedict Christ, Tragung der Gerichtskosten bei einer Klage auf Überprüfung der Anteilsrechte (FusG 105)
DISSERTATIONEN	Vasileios Petropoulos, Der strafrechtliche Schutz des Kapitalmarkts vor Manipulationshandlungen nach schweizerischem und EU-Recht: unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und griechischen Rechts et al.
SERVICERUBRIKEN	Entscheidübersicht Informationen der SIX Swiss Exchange Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK) Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben Literaturübersicht

## Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Im [Dossier Aktienrechtsrevision](#) auf der GesKR-Homepage können weitere Informationen zur Aktienrechtsrevision sowie alle in der Printausgabe unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision" erschienen Beiträge abgerufen werden.

---

### Rechnungslegung

Der Ständerat hat als Erstrat am 4. Dezember 2009 die Vorlage zur Revision des Rechnungslegungsrechts verabschiedet. Dabei ist er vom bundesrätlichen Entwurf vom 21. Dezember 2007 (BBl 2008, 1589 ff. bzw. 1751 ff.) in einigen Punkten abgewichen, auf welche in der folgenden Übersicht hingewiesen wird.

---

#### **Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung**

Der Ständerat ist einem Antrag der RK-S gefolgt, wonach nur Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens CHF 250'000 erzielen, sowie juristische Personen der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung unterliegen (Art. 957 Abs. 1 E-OR SR). Die bundesrätliche Vorlage sieht dem gegenüber als Kriterium die Eintragung ins Handelsregister vor. Auch Stiftungen, welche nach Art. 83b Abs. 2 ZGB keine Revisionsstelle bezeichnen müssen, sollen von der Pflicht zur Buchführung ausgenommen werden (Art. 957 Abs. 2 E-OR SR).

---

#### **Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung**

Die RK-S beantragte dem Ständerat, es unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, dass die Erstellung der Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen delegiert wird. Der Bundesrat will diese Delegationsmöglichkeit nicht vorsehen, der Ständerat hat sich jedoch seiner Kommission angeschlossen. Die Delegation soll nun erlaubt sein, sofern das kontrollierte Unternehmen selbst eine oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und die tatsächliche Ausübung der Beherrschung nachweisen kann (Art. 963 Abs. 3 E-OR SR). Zusätzlich hat der Ständerat einen Minderheitsantrag gutgeheissen, welcher die Schwellenwerte, deren Überschreitung die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung zur Folge hat, erhöht (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 E-OR SR).

---

#### **Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung**

Auch hier ist der Ständerat einem Minderheitsantrag der RK-S gefolgt und sieht nun vor, dass Gesellschafter, die mindestens 20 (statt bloss 10) Prozent des Grundkapitals vertreten, einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangen können (Art. 962 Abs. 4 Ziff. 1 E-OR SR).

---

#### **Jahresrechnung**

Der Ständerat ist dem Antrag eines Ratsmitglieds gefolgt und verlangt nun in der Erfolgsrechnung zusätzlich die separate Auflistung von direkten Steuern (Art. 959b Abs. 2 Ziff. 9bis E-OR SR; Art. 959b Abs. 3 Ziff. 6bis E-OR SR).

Auf Antrag der RK-S und eines Ratsmitglieds wurde die Bestimmung über den Anhang zur Jahresrechnung (Art. 959c E-OR) ergänzt. Neu soll auch der Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinaus gehenden stillen Reserven, soweit dieser den Betrag von derartigen neugebildeten Reserven übersteigt, aufgeführt werden müssen, sofern dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2bis E-OR SR). Auch Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche für das oberste Leitungs-

Verwaltungs- oder Geschäftsführungsorgan sowie für die Mitarbeitenden sollen im Anhang ersichtlich sein (Art. 959b Abs. 5 E-OR; Art. 959c Abs. 2 Ziff. 10bis E-OR SR).

---

### **Grundsätze der Bewertung**

Abweichend von der bundesrätlichen Vorlage wurde die Bestimmung über die Bewertungsgrundsätze relativiert. Gemäss dieser Vorlage hätten Aktiven und Verbindlichkeiten einzeln bewertet werden müssen, sofern diese wesentlich sind und die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe erfolgt. Auf Antrag eines Ratsmitglieds soll die Einzelbewertung nun nur noch „in der Regel“ erfolgen (Art. 960 Abs. 1 E-OR SR).

---

### **Initiative "gegen die Abzockerei"**

Die RK-N hat am 20. November 2009 der Initiative "gegen die Abzockerei" mit 10 zu 9 Stimmen bei 7 Enthaltungen zugestimmt und widersetzt sich damit dem Bundesrat und dem Ständerat, die dieses Volksbegehren ablehnen. Weiter beschloss die RK-N mit 14 gegen 12 Stimmen ohne Enthaltung, die Initiative von der Aktienrechtsrevision zu entkoppeln. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag im Rahmen der Aktienrechtsrevision gegenüberzustellen. Der Ständerat hatte diesem Vorgehen zugestimmt, die Vorschläge des Bundesrats aber abgeschwächt. Ein Teil der RK-N fand deshalb, dass ein echter Gegenvorschlag illusorisch sei. Die Anträge aus der RK-N werden voraussichtlich in der Frühjahrssession im Nationalrat beraten.

## Aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis

Auf unserer Homepage finden Sie eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht wie auch Systematik durchsuchen.

---

### Gesellschaftsrecht

---

#### Einfache Gesellschaft

OR 530; OR 531. Gesellschaftsvertrag. Die Parteien schlossen eine Vereinbarung zur gemeinsamen Erschliessung und Erstellung von Parkplätzen. Um eine Baubewilligung zu erhalten, waren am Projekt Abänderungen nötig, die bei der Realisierung zu Mehrkosten geführt hätten, namentlich für einen Car-Port, der ursprünglich nicht vorgesehen war. Zwischen den Parteien entstand Streit, wer die Mehrkosten zu tragen habe. Der Kläger beantragte, der Beklagte sei zur gemeinsamen Realisierung des abgeänderten Projektes und zur Übernahme der Mehrkosten zu verpflichten. Aus der besagten Vereinbarung lässt sich die Pflicht, ein vom ursprünglichen Projekt namentlich mit Bezug auf die Kosten abweichendes Projekt durchzuführen, nach Treu und Glauben nicht ableiten (E. 1.1). Ein Konsens, dass die Parteien das geänderte Projekt hätten weiterverfolgen wollen, lässt sich nicht ausmachen und somit kann keine Partei dessen Durchführung verlangen. Können sich die Parteien über die Ausführung des abgeänderten Projektes nicht einigen, bleibt nur die Auflösung der Gesellschaft (E. 1.3). Dem Kläger hilft es nicht, dass eine detaillierte Festsetzung der Beiträge im Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich ist und dass das Gesetz in OR 531 II den Umfang der zu leistenden Beiträge regelt, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Verwirklichung des abgeänderten Projekts unter Mehrkostenbeteiligung kann der Beklagten nicht aufgezwungen werden, da die Parteien nur zur Weiterführung des Projekts bereit waren, sofern sie die Kosten des Car-Ports nicht zu tragen hatten. Es fehlt somit an der Einigung über einen für beide Parteien wesentlichen Vertragspunkt (E. 1.4). 4A\_310/2009; BGer, 29.9.2009.

---

#### Aktiengesellschaft – Aktionärsbindungsverträge

OR 160 I. Die Tatsache, dass überall dort, wo der Verlust eines Mandats auf enger persönlicher Beziehung zur austretenden Partei beruht und eine Realerfüllung somit in der Regel wenig hilfreich ist, spricht dafür, dass die Konventionalstrafe nur alternativ zur Realerfüllung verlangt werden kann. Um jedoch dem Parteiwillen gerecht zu werden, rechtfertigt sich im Zusammenhang mit einem wie in casu vorliegenden Aktionärsbindungsvertrag eine kumulative Konventionalstrafe, um zu verhindern, dass durch einen einzigen Verstoss gegen die Konkurrenzverbotsklausel und anschliessender Bezahlung der Strafe das im vorliegenden Aktionärsbindungsvertrag enthaltene Konkurrenzverbot für alle weiteren Mandate ausser Kraft gesetzt wird (E. 3). OR 160 I regelt das Verhältnis der Konventionalstrafe zur Vertragserfüllung, falls die Parteien diesbezüglich nichts anderes vereinbart haben. Die Beweislast für die Vereinbarung einer kumulativen Konventionalstrafe trägt diejenige Partei, die sich darauf beruft. Im Falle von vorsorglichen Massnahmen muss nicht nur glaubhaft gemacht werden, dass überhaupt eine Konventionalstrafe vereinbart wurde, sondern auch, dass diese kumulativ zur Erfüllung geschuldet ist. BGer und Lehre stellen keine hohen Anforderungen an den Nachweis des kumulativen Charakters einer Konventionalstrafe (E.3.6.2). 4A\_312/2009; BGer, 23.09.2009.

---

#### Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit

OR 754 i.V.m. OR 717. Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das gleichzeitig Organ bei einer Immobiliengesellschaft und bei einer von ihr für die Verwaltung einer Liegenschaft beauftragten Verwaltungsgesellschaft ist, verletzt seine Sorgfaltspflicht gegenüber der Immobiliengesellschaft nicht, bzw. befindet sich nicht in einem Interessenkonflikt (E. 2.3). Dies insbesondere auch dann nicht, wenn er sich vor dem Konkurs der Verwaltungsgesellschaft weigert, die Immobiliengesellschaft zu bevorzugen, indem er sie bei der Rückerstattung der Forderungen nicht privilegiert (E. 2.6).



Der Umstand, dass gewisse Forderungen bei der Verwaltungsgesellschaft zu Unrecht als "bezahlt" ausgewiesen werden, bewirkt buchhalterisch keinen Schaden. Es liegt in diesem Zusammenhang auch keine Sorgfaltspflichtverletzung des VR-Mitglieds gegenüber der Immobiliengesellschaft durch den Umstand vor, dass das Verwaltungsratsmitglied auch Organ der Verwaltungsgesellschaft ist (E. 2.5). 4A\_317/2009; BGer, 1.10.2009.

---

### **Aktiengesellschaft – Konkurs- und Nachlassverfahren**

SchKG 288. Paulianische Anfechtungsklage. Die Rückzahlung eines Darlehens rund drei Monate vor dem Gesuch um Nachlassstundung kann das objektive Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung der Exekutionsrechte der anderen Gläubiger erfüllen, lässt sich doch die Rückzahlung nach konstanter Rechtsprechung nicht als Gegenleistung für die Darlehensaufnahme auffassen, sondern handelt es sich um die Erfüllung der hierbei eingegangenen Pflicht zu späterer Rückzahlung. Dies gilt auch für Zinszahlungen, soweit sie zusammen mit der vollständigen Rückzahlung der Darlehenssumme geleistet werden, weil sie diesfalls nicht mehr der Aufrechterhaltung des Darlehens dienen und deshalb nicht mehr im (indirekten) Interesse der anderen Gläubiger liegen (E. 5). Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein vorbestehendes Darlehen in ein Sanierungsdarlehen umgewandelt werden kann, namentlich durch Verlängerung eines auslaufenden Kredits. Diesfalls müsste aber ein damit verbundener subjektiver Sanierungswille der Vertragsparteien festgestellt sein. Liegt kein solcher Wille vor, lässt sich das Tatbestandsmerkmal der Schädigungsabsicht nicht bloss mit der sinngemässen Annahme eines Sanierungsdarlehens verneinen (E. 6.1). Angesichts des konkreten Verhaltens der Darleiherin (zunehmend kurze, schliesslich nur noch tageweise Verlängerung des Kredites; kurzfristiges und ultimatives Einfordern eines Credit Default Swap für einen bislang ungesicherten Kredit; Unvermögen der Borgerin aufgrund ihrer bekanntermassen angeschlagenen Situation, am Markt eine solche Absicherung zu kaufen) ist ihre Behauptung unglaubwürdig, sie habe aufgrund des von der Borgerin gegen aussen kommunizierten zuversichtlichen Bildes auf deren erfolgreiche Sanierung vertraut. Jedenfalls hätte sie bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht blind auf einen guten Ausgang der objektiv

wenig aussichtsreichen Situation vertrauen dürfen (E. 7.2) (für ähnliche Urteile vgl. BGE 134 III 452, 5A\_386/2008, 5A\_420/2008). 5A\_116/2009; BGer, 28.9.2009.

---

## **Kapitalmarktrecht**

---

### **Aufsicht**

BEHV 3 II; BankG 1 II; FINMAG 37 III. Analoge Anwendung der Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Liquidation auf bewilligungslos tätige Gesellschaften. Gruppenbegriff. Überwiegende Aktivität im Finanzbereich. Unverhältnismässigkeit. Eine aufsichtsrechtliche Liquidation kann von der FINMA unter Berücksichtigung der allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze auch gegen bewilligungslos tätige Intermediäre angeordnet werden. Insbesondere muss sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten (E. 3.2 und E. 4.3.3). Eine bewilligungspflichtige Aktivität als Effektenhändler bzw. eine bankengesetzlich unzulässige Entgegennahme von Publikumsgeldern kann auch bei einem arbeitsteiligen Vorgehen im Rahmen einer Gruppe erfolgen. Ein gruppenweises Handeln kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Beteiligten gegen aussen als Einheit auftreten bzw. aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass koordiniert eine gemeinsame Aktivität im aufsichtsrechtlichen Sinne ausgeübt wird (E. 4.3.1). Ein einmaliger Aktienverkauf zwischen zwei Gesellschaften, die gemäss Indizien derselben Struktur angehören wie andere Gesellschaften, deren Verhalten bereits als öffentliches gewerbsmässiges Anbieten von Effekten bzw. Aktien eingestuft wurde, gilt als Teil des Gesamtsystems der Gruppe, selbst wenn die betroffene Gesellschaft nicht nach aussen aufgetreten ist; trotz ihrer Aktivität im Hintergrund müssen solche Mitbeteiligte als Teil des Systems gelten, wenn koordiniert und arbeitsteilig vorgegangen wird (E. 6.3.1 und 6.3.3). Eine Immobilien-Holdinggesellschaft, deren drei Tochtergesellschaften verschiedene Miethäuser verwalten und in verschiedenen Projekten engagiert sind und deren Aktivitäten in der Kreditvergabe an ihre Tochtergesellschaften und dem Investment in Schuldbriefen bestehen, geht einer ins Gewicht fallenden Geschäftstätigkeit nach, die nicht als überwiegende Aktivität im Finanzbereich gilt. Bei der Einschätzung der Aktivitäten ist eine faire Gesamtsicht erforderlich: Eine Holdingstruktur, in deren Rahmen durch Akti-

enkapitalerhöhungen Gelder beschafft und den Tochtergesellschaften für konkrete Immobilienprojekte zur Verfügung gestellt werden, kann zulässig sein. Die Ausgabe eigener Aktien ist weder eine Effektenhändlerstätigkeit, noch stellt sie eine Entgegennahme von Publikumseinlagen dar. Der Platzierungsauftrag einer Immobilien-Holdinggesellschaft hinsichtlich eigener Aktien kann aufsichtsrechtlich nicht als unzulässig gelten, selbst wenn der Beauftragte seinerseits anderweitig als unbevolligtes Emissionshaus auftritt (E. 7.2). Eigenkapitalbezogene Emissionen fallen nicht notwendigerweise in den finanzmarktrechtlichen Aufsichtsbereich, zumal wenn sie in Selbstemission erfolgen (E. 7.3.1). Die Anordnung der aufsichtsrechtlichen Liquidation ist unverhältnismässig, wenn der Fortbestand der Gesellschaft unter Konzentration auf bestehende Immobiliengeschäfte und damit ohne nachträgliche Erteilung einer Effektenhändlerbewilligung möglich gewesen wäre und diese Weiterführungsmöglichkeit nicht vertieft geprüft worden ist (E. 7.3.3). 2C\_276/2009; BGer, 22.9.2009.

BGG 67; BGG 71 i.V.m. BZP 72; BankG 34 III. Das Bundesgericht kann einen vorinstanzlichen Kostenentscheid nur abändern, wenn es diesen in der Sache selbst modifiziert, was bei Gegenstandslosigkeit nicht der Fall ist (E. 2.3). Bei einem Prozesskostenentscheid ist in erster Linie auf den mutmasslichen Verfahrensausgang abzustellen, ohne die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen oder ein materielles Urteil zu fällen. Ist dies nicht möglich, ist auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei der die Gründe eingetreten sind, welche zur Gegenstandslosigkeit geführt haben (E. 3.1). Das Liquidationsverfahren ist grundsätzlich nach SchKG 221–270 durchzuführen, jedoch kommt dabei der Aufsichtsbehörde einen gewissen Ermessensspielraum zu. Sie kann abweichende Verfügungen treffen, womit v.a. Bestimmungen formeller Natur gemeint sind. Dabei muss jedoch ein adäquater verfassungs- (BV 29a) und konventionskonformer (EMRK 6 Ziff. 1) richterlicher Rechtsschutz gewährt bleiben (E. 3.2). 2C\_237/2009; BGer, 28.9.2009.

---

## Übernahmen und Umstrukturierungen

---

### FusG

BGG 93 I lit. a; FusG 105 I/III. Bei einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil nach BGG 93 I lit. a muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden kann (E. 1.2). Eine Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses verbunden mit der Androhung, dass im Säumnisfall auf die Klage bzw. das Rechtsmittel nicht eingetreten wird, führt zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S.v. BGG 93 I lit. a (E. 1.3). Die sog. Überprüfungsklage gemäss FusG 105 dient der wirtschaftlichen Kontinuität der Mitgliedschaft. Aktivlegitimiert sind Personen, die durch einen den Grundsatz der mitgliedschaftlichen Kontinuität missachtenden Transaktionsbeschluss in ihrer Stellung als Gesellschafter beeinträchtigt wurden (E. 2.1.2). Das Urteil wirkt für alle Gesellschafter in der gleichen Rechtsstellung wie die klagende Partei. Besondere Gründe i.S.v. FusG 105 II sind u.a. zu bejahen, wenn die Klage offensichtlich unbegründet ist und sich der Kläger dessen hätte bewusst sein müssen, oder wenn er die Klage böswillig erhoben hat, um eine Gesellschaft zu erpressen oder ihr zu schaden (E. 2.1.2). 4A\_100/2009; BGer, 15.9.2009.

## SIX Swiss Exchange

Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Board in zusammengefasster Form.

### Mitteilungen des Regulatory Board

**Mitteilung Nr. 6/2009 vom 23. November 2009 - Richtlinie betr. die Nutzung der elektronischen Meldeplattform für die Meldepflichten gemäss Rundschreiben Nr. 1, Anhang 1 (Richtlinie Meldeplattform Rundschreiben Nr. 1, RLMR)**

Die Emittenten sind gemäss den Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Kotierung verpflichtet, SIX Exchange Regulation bestimmte Informationen zu übermitteln. Um den betroffenen Gesellschaften die Übermittlung der Daten zu erleichtern, wurde eine neue elektronische Meldeplattform entwickelt. Die Meldeplattform "Connexor® Reporting" ist seit dem 23. November 2009 aufgeschaltet. Während einer mehrmonatigen Übergangsfrist steht es den kotierten Gesellschaften frei, SIX Exchange Regulation ihre Meldungen auch auf herkömmliche Weise - d.h. per Online-Formular, E-Mail oder Fax - zuzusenden. Es ist beabsichtigt, im Verlaufe des Jahres 2010 eine neue, verbesserte zweite Ausgabe der elektronischen Meldeplattform bereit zu stellen. Mit der Einführung der zweiten Ausgabe soll die Verwendung der elektronischen Meldeplattform für die Emittenten zwingend werden. Um insbesondere die technischen Modalitäten für die Nutzung der elektronischen Meldeplattform sowie damit verbundene Fragen der Haftung zu regeln, wird gemäss Beschluss des Regulatory Board vom 14. September 2009 eine [Richtlinie](#) betreffend die Nutzung der elektronischen Meldeplattform für die Meldepflichten gemäss Rundschreiben Nr. 1, Anhang 1 RLMR, erlassen. Da zurzeit die Nutzung der Meldeplattform für die Emittenten nicht obligatorisch ist, erfolgt die Inkraftsetzung der RLMR in zwei Schritten:

- Mit Ausnahme von RLMR 1 treten alle Bestimmungen der Nutzungsrichtlinie am 1. Januar 2010 in Kraft. Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2009
- RLMR 1, der vorschreibt, dass die Emittenten für die Übermittlung der Meldungen gemäss Rundschreiben Nr. 1, Anhang 1, die elektronische Meldeplattform zu ver-

wenden haben, wird vorläufig nicht rechtsverbindlich. Diese

Bestimmung wird erst in Kraft gesetzt werden, wenn die zweite Ausgabe des Meldetools eingeführt wird. Dies wird voraussichtlich im Sommer 2010 der Fall sein. SIX Exchange Regulation wird rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung veröffentlichen.

## Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Nachfolgend finden Sie die Informationen der FINMA in zusammengefasster Form.

### Banken

#### **24. November 2009 - Anpassung FINMA-Rundschreiben 2008/2 "Rechnungslegung Banken"**

Die FINMA hat das Rundschreiben 2008/2 "Rechnungslegung Banken" leicht angepasst. Die einzige Änderung betrifft die Angaben zu Vorsorgeeinrichtungen in Rz 167a-2. Damit werden bereits in Swiss GAAP FER beschlossene Änderungen von FER 16 Vorsorgeverpflichtungen nachvollzogen. Die Anpassungen in FINMA-Rundschreiben 2008/2 "Rechnungslegung Banken" haben bereits für den Jahresabschluss 2009 Gültigkeit.

### Banken, Effekthändler, Versicherungsträger, Bewilligungsträger nach KAG

#### **11. November 2009 - FINMA veröffentlicht Rundschreiben zu Vergütungssystemen**

Das FINMA Rundschreiben "Vergütungssysteme" hat zum Ziel, die Vergütungspraktiken in der Finanzbranche nachhaltig zu beeinflussen. Vergütungssysteme sollen keine Anreize schaffen, unangemessene Risiken einzugehen und damit möglicherweise die Stabilität von Finanzinstituten zu beeinträchtigen. Im Vergleich mit dem Anhörungsentwurf nimmt die FINMA einige wesentliche Änderungen vor. So wird das Rundschreiben zwingend nur für die sieben grössten Banken und fünf grössten Versicherungen gelten. Die Anbindung an den Begriff des ökonomischen Gewinns wurde ersetzt durch den wirtschaftlichen Erfolg, der jedoch alle Kapitalkosten (inkl. den Eigenkapitalkosten) und das Risikoprofil des Finanzinstituts berücksichtigen muss. Das Rundschreiben richtet sich an alle Banken, Effekthändler, Versicherungen sowie an alle Bewilligungsträger nach KAG. Grosse Banken und Versicherungen sind zu einer zwingenden Umsetzung verpflichtet. Einbezogen sind Institute, die mindestens über zwei Milliarden Franken erforderliche Eigenmittel bzw. Solvabilität (bei Versicherungen) verfügen müssen. Die FINMA erachtet variable Vergütungen als Be-

teiligung der Mitarbeitenden am Erfolg des Unternehmens, indem sie verlangt, dass alle variablen Vergütungen vom Unternehmen langfristig auch verdient werden. Variable Vergütungen sind daher abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Instituts, wobei die Nachhaltigkeit dieses Erfolges und die eingegangenen Risiken berücksichtigt werden müssen. Mit dem Rundschreiben soll mittels Transparenz- und Berichterstattungspflichten die Marktdisziplin gestärkt werden. Insbesondere der Verwaltungsrat ist aufgefordert, die Vergütungspolitik des Unternehmens in einem Vergütungsbericht gegenüber Markt und Eigentümern offen zu legen. Die FINMA verlangt eine summarische Offenlegung der Vergütungsstruktur für alle Mitarbeitenden. Das Rundschreiben tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Mehr zum Rundschreiben zu Vergütungssystemen finden Sie [hier](#).

## Übernahmekommission (UEK)

Hier finden Sie die Mitteilungen und Verfügungen der UEK in zusammengefasster und systematisierter Form. Die Verfügungen sind auch in der Rechtsprechungsdatenbank auf der GesKR [Homepage](#) gratis verfügbar.

### Mitteilungen

#### **20. November 2009 - Nicht-Anwendbarkeit des Schweizer Übernahmerechts**

Am 18. November 2009 hat die Cosmo Pharmaceuticals S.p.A., Mailand, eine Voranmeldung eines öffentlichen Kaufangebots für sämtliche sich im Publikum befindenden Namenaktien der BioXell S.p.A., Mailand, publiziert. BioXell S.p.A. ist eine italienische Gesellschaft mit Kotierung an der SIX Swiss Exchange. In ihrer Voranmeldung hält Cosmo Pharmaceuticals S.p.A. fest, dass die Bestimmungen des schweizerischen Übernahmerechts nicht anwendbar sind. Sie unterstellt sich dennoch freiwillig den materiellen Bestimmungen des Übernahmerechts. Die UEK bestätigt, dass das Angebot von Cosmo Pharmaceuticals S.p.A. gemäss BEHG 22 nicht den schweizerischen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote untersteht. Die UEK wird folglich die Gesetzeskonformität dieses Angebots nicht prüfen und keinen entsprechenden Entscheid erlassen.

### Verfügungen

#### **Bericht des Verwaltungsrats / Allgemein**

*Verfügung vom 2. Dezember 2009 in Sachen öffentliches Kaufangebot von BURU Holding AG an die Aktionäre von Cham Paper Group Holding AG – Angebotsprospekt und Verwaltungsratsbericht*

Der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien der Cham Paper Group Holding AG während der letzten 60 Börsentage vor der Publikation der Voranmeldung betrug CHF 173.40, wobei sie an 54 von 60 Börsentagen gehandelt wurden. Somit sind sie gemäss BEHV-FINMA 40 IV i.V.m Mitteilung Nr. 2 liquid (E. 4.2 Rz 6). Gemäss ständiger Praxis der UEK ist es auch bei einem Pflichtangebot bis zu dessen Vollzug zulässig, das Angebot unter die Bedingung zu stellen, dass kein Ge-

richt und keine Behörde eine Entscheidung oder Verfügung erlassen hat, welche die Übernahme durch den Anbieter oder den Vollzug des Angebots untersagt oder als widerrechtlich, ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt (E. 6 Rz 13). Gemäss Praxis der UEK darf der Bilanzstichtag des letzten veröffentlichten Jahresberichts der Zielgesellschaft bis zum Ende der Angebotsfrist nicht mehr als 6 Monate zurückliegen, ansonsten muss ein aktueller Zwischenbericht erstellt werden. Der Zwischenbericht ist Teil des Verwaltungsratsberichts und muss dementsprechend auch veröffentlicht werden. Zudem sind grundsätzlich die gleichen Rechnungslegungsstandards einzuhalten wie beim Jahres- und Halbjahresbericht der Zielgesellschaft, jedoch muss ein solcher Zwischenbericht nicht geprüft sein. Zudem hat der Verwaltungsrat Angaben über wesentliche Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten zu machen, die seit der letzten Veröffentlichung des Jahres- oder Zwischenberichts eingetreten sind. Sind keine Änderungen eingetreten, so hat der Verwaltungsrat dies zu bestätigen. Ein Jahres- bzw. Zwischenbericht muss spätestens zehn Börsentage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht werden, andernfalls ist die Angebotsfrist zu verlängern (E. 7.1 Rz 15f.).

#### **Pflichtangebot – Handeln in gemeinsamer Absprache**

*Verfügung vom 20. Oktober 2009 in Sachen Gesuch von Sunstone Life Science Ventures Fund I K/S, Symbion Capital I a/s, Aravis General Partner Limited, Novartis Bioventures Limited, Astellas Venture Capital LLC und Dansk Innovations-investering P/S bezüglich Angebotspflicht betreffend Arpida AG*

Die Gesuchsteller sind Parteien eines Aktionärsbindungsvertrages, welcher im Vorfeld der Transaktion durch einen neuen Vertrag ersetzt wird. Somit bilden sie eine Gruppe im Sinne von BEHG-FINMA 10. Da die Aktien jedoch nicht kotiert sind, führt dies nicht zu einer Angebotspflicht gemäss BEHG 32 I (E. 1.1 Rz 2). Die Gesuchsteller werden bezüglich ihrer künftigen Beteiligungen ein sog. Lock-up

Undertaking abschliessen, welches zum Ziel hat, den Börsenkurs der Aktien zu stabilisieren. Da dieses jedoch in keiner Weise eine Abstimmung der Verhaltensweisen im Hinblick auf die Beherrschung der Gesellschaft erwirkt, ist es nicht als Vertrag im Sinne von BEHV-FINMA 10 I, II zu qualifizieren (E. 1.2 Rz 5). Dasselbe gilt für ein von den Gesuchstellern abzuschliessendes Investment Agreement (E. 1.3 Rz 7). Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat gemäss UEV 61 I im Verfahren betreffend Angebotspflicht eine Stellungnahme abzugeben. Darin muss enthalten sein, was ihn bewogen hat, das Gesuch zu unterstützen oder abzulehnen. (E. 2 Rz 9). Gemäss VwVG 27 I, II kann die Akteneinsicht ausnahmsweise zum Schutz wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen ganz oder teilweise verweigert werden, wenn ein konkretes Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Akteneinsicht überwiegt. Dabei darf sich die Verweigerung der Einsicht nur auf diejenigen Aktienstücke erstrecken, für die Geheimhaltungsgründe bestehen. Die betreffenden Aktien sind genau zu bezeichnen und das Geheimhaltungsinteresse ist zu begründen. Ein Antrag um Geheimhaltung in allgemeiner Form genügt den Anforderungen nicht (E. 4 Rz 14).

---

#### **Nicht-Bestehen der Angebotspflicht**

*Verfügung vom 13. November 2009 in Sachen Angebotspflicht von Zürcher Kantonalbank, Thurgauer Kantonalbank, Reichmuth & Co., NEBAG, Markus Eberle und Baryon AG bezüglich Thurella AG*

Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 33 1/3% einer Zielgesellschaft überschreitet, muss nach BEHG 32 I ein öffentliches Übernahmeangebot unterbreiten (E. 1.1 Rz 1). Gemäss BEHV-FINMA muss die Absprache "im Hinblick auf die Beherrschung" erfolgen. Gewichtige Indizien dafür sind Abreden über die Ausübung des Stimmrechts, Absprachen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie die gemeinsame Festlegung einer Strategie für die Zielgesellschaft. Keine Absprache im Hinblick auf die Beherrschung liegt vor, wenn bspw. in der Präambel der Übernahmevereinbarung ausdrücklich auf das Fehlen einer solchen Absprache hingewiesen wird, die Parteien nicht die Absicht und die konkrete Möglichkeit einer gemeinsamen Kontrolle ha-

ben und auch alle übrigen Umstände gegen das Bestehen einer Absprache sprechen (E. 1.3 Rz 5, 6). Liegt keine gemeinsame Strategie vor, verfolgt jeder Erwerber eigene Interessen und hat kein Erwerber einen eigenen Vertreter im Verwaltungsrat der Zielgesellschaft, so spricht dies ebenfalls für das Fehlen einer gemeinsamen Absprache. Überschreitet jedoch eine Gruppe von Erwerbern, die untereinander verbunden sind, im Extremfall (nur sehr wenige Aktionäre üben bei der Kapitalerhöhung ihr Bezugsrecht aus) den Grenzwert von 33 1/3% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, so ist die Gruppenfrage gemäss UEK neu zu prüfen. Zu diesem Zweck haben die Mitglieder der betreffenden Gruppe nach Abschluss der Transaktion der UEK ihre Beteiligungen an der Zielgesellschaft mitzuteilen (E. 1.3 Rz 7).

---

#### **Nicht-Bestehen der Angebotspflicht**

*Verfügung vom 4. November 2009 in Sachen Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht resp. Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht der Credit Suisse betreffend Implenla AG.*

Gemäss BEHG 32 I muss diejenige Person, die den Grenzwert von 33 1/3% der Stimmrechte überschreitet, ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der betreffenden Zielgesellschaft unterbreiten. Dies gilt selbst dann, wenn die Erwerberin als Intermediär nicht die eigentlich wirtschaftlich Berechtigte der Beteiligungspapiere ist, da sie diese im Moment des Erwerbs bereits weiterverkauft hat und der Vollzug der gesamten Transaktion noch am gleichen Tag erfolgen wird. Gemäss UEK spielt die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung für die Angebotspflicht im Fall des direkten Erwerbs, wo die Aktien in eigenem Namen erworben werden, keine Rolle (E. 1.1 Rz 3). Da jedoch in einem solchen Fall die Kurzfristigkeit der Grenzüberschreitung offensichtlich ist, kann eine Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss BEHG 32 II lit. c gewährt werden (E. 1.2 Rz 6). Auch die gemeinsame Absprache im Sinne von BEHG 32 I löst eine Angebotspflicht aus, sofern die Absprache gemäss BEHV-FINMA 31 "im Hinblick auf die Beherrschung" erfolgt ist. Es sind jeweils die gesamten Umstände und Abreden zu würdigen. Enthält weder der Kaufvertrag mit der Ersterwerberin noch deren "Engagement Letter" eine Vereinbarung im Hinblick auf die Beherrschung der Zielgesellschaft, und liegt eine Bestätigung vor, dass keinerlei sonstigen Ab-

sprachen mit der Verkäuferin getroffen wurden, so kann festgestellt werden, dass keine Gruppe im Sinne von BEHV-FINMA 31 vorliegt (E. 1.3 Rz 9; E. 2 Rz 12).

## Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

*Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen.*

Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

### **Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts**

Eine Übersicht über die Beschlüsse des Ständerats betreffend das von der Aktienrechtsrevision ausgeklammerten Rechnungslegungsrechts sowie Informationen betreffend die Beschlüsse der RK-N in Sachen Initiative "gegen die Abzockerei" finden Sie vorne unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision".

Übrige Informationen

### **Neue Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation**

Der Bundesrat hat am 18. November 2009 eine neue Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF) verabschiedet. Die Verordnung übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen der bisherigen Regelung und Praxis der Aufsichtsbehörde. Das Geldwäschereigesetz (GwG 2 III) enthält einen nicht abschliessenden Katalog von Tätigkeiten, bei deren berufsmässiger Ausübung eine Person zum Finanzintermediär wird und damit in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Zur Umsetzung dieses Katalogs verfasste die ehemalige Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei einen Kommentar und erliess die heutige Verordnung der FINMA über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBAF-FINMA; SR 955.20).

Die neue VBF übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen der VBAF-FINMA und lehnt sich an den Unterstellungskommentar an. Die wenigen in der VBF vorgenommenen Neuerungen schränken den Anwendungsbereich des GwG leicht ein. Eine Verschärfung ergibt sich beim stark geldwäschereigegefährdeten Geld- oder Wertübertragungsgeschäft, wo die Schwellenwerte zum Erreichen der Berufsmässigkeit wegfallen. Die neue Verordnung tritt auf 1. Januar 2010 in Kraft.

### **Untersuchung des Bundesrats über die Mängel in der Finanzmarktaufsicht**

Mit den parlamentarischen Aufträgen aus dem Postulat 08.4039 von Ständerat Eugen David und der Motion WAK-NR 09.3010 wurde der Bundesrat beauftragt, dem Parlament einen Bericht über die Mängel in der Finanzmarktaufsicht zu unterbreiten. Zudem sollen verschiedene Massnahmen geprüft werden. Das EFD wird sich dabei auf den Bericht der FINMA vom 14. September 2009 stützen. In dem Bericht äussert sich die FINMA zu ihrem Verhalten während der Finanzkrise. Das EFD hat ausserdem zwei unabhängige Experten mit einer Untersuchung beauftragt. Es sind dies Prof. Hans Geiger, emeritierter Professor an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, Institut für schweizerisches Bankwesen, und David Green, Advisor on International Affairs to the Financial Reporting Council und zuvor langjährig bei der Bank of England und der Financial Services Authority tätig. Die Experten werden ihre Arbeiten im 1. Quartal 2010 abschliessen.

### **Bundesrat setzt Expertenkommission zum Thema "too-big-to-fail" ein**

Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 4. November 2009 eine Expertenkommission ernannt, die sich mit den volkswirtschaftlichen Risiken von Grossunternehmen auseinandersetzen soll. Der Expertenkommission gehören Vertreter von Behörden, der Wissenschaft und der Privatindustrie an. Sie soll in einem Bericht Lösungsansätze zur Milderung der "too-big-to-fail" Problematik aufzeigen. Die Einsetzung der Expertengruppe erfolgt vor dem Hintergrund der umfangreichen staatlichen Stabilisierungsmassnahmen während der Finanzkrise.

### **Bekämpfung der Geldwäscherei: Die Anstrengungen der Schweiz werden international anerkannt**

Gemäss Medienmitteilung des EFD vom 27. Oktober 2009 stellt die Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Groupe d'Action financière, GAFI) die internationale Aufsicht im Rahmen des Evaluationsprozesses des 3. Zyklus gegenüber der Schweiz ein. Damit anerkennt die GAFI, dass die Schweiz seit 2005 bei der Stärkung des Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei bedeutende Fortschritte erzielt hat. Die



GAFI hat zahlreiche Massnahmen, darunter die Revision des GWG, den Ausbau der Sorgfaltpflichten und die Struktur der Finanzmarktaufsicht, anerkannt. Die Schweiz wird künftig nur noch alle zwei Jahre und in einem einfacheren Verfahren überprüft. Dieses Verfahren verlangt, dass die Schweiz ab Oktober 2011 regelmässig über die Entwicklungen in ihrem System zur

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung Bericht erstattet.

---

**CESR published 2009 Half-Yearly Report**

The document, published on 18 November 2009, is available for download [here](#).

## Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang

### Online Literaturdatenbank

Auf der GesKR-Homepage finden Sie gratis die systematisiert dargestellte [Literatur](#) aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser. Die Datenbank wird regelmässig aufdatiert und kann einfach und komfortabel nach Stichwort, Autor, Publikationszeitpunkt sowie nach der GesKR-Systematik durchsucht werden.

### GesKR Online-Beiträge

Die GesKR hat neu die Rubrik der GesKR Online-Beiträge geschaffen. Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der GesKR [Homepage](#).

### GesKR-Studentenzugang

Die GesKR bietet für Studierende und Doktorierende einen Gratis-Zugang zum gesamten Archiv ihrer Homepage. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

## Impressum

---

Schriftleitung GesKR  
Postfach 1548  
CH-8027 Zürich  
[schriftleitung@geskr.ch](mailto:schriftleitung@geskr.ch)  
[www.geskr.ch](http://www.geskr.ch)

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.